

17160/AB
vom 29.03.2024 zu 17608/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.156.691

Wien, am 29. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Alois Kainz hat am 31. Jänner 2024 unter der Nr. **17608/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden im BMI für das 3. Quartal 2023“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 3. Quartal 2023? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*

Die Kosten für finanziell abgegoltene Überstunden sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Monat	Ausbezahlte Überstunden im 3. Quartal
Juli 2023	EUR 2.773.052,78
August 2023	EUR 2.669.530,03
September 2023	EUR 2.985.595,13

3. Quartal gesamt	EUR 8.428.177,94
--------------------------	------------------

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 3. Quartal 2023 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln.)*
- *Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 3. Quartal 2023 konkret vergütet?*

In meinem Ministerium wurden im 3. Quartal 2023, soweit schon abgerechnet, insgesamt 256.504,15 Überstunden geleistet, die sich gegliedert nach Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen wie folgt aufschlüsseln:

Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen	Geleistete Überstundenanzahl im 3. Quartal 2023
A1 und v1	21.368,54
A2, v2 und B	16.223,37
A3, v3 und C	5.717,18
A4, v4 und A5	173,81
h2, h3, h4, P2	1.187,01
ADV-SV und RIVIT	5.221,27
Exekutivdienst (E1, E2a und E2b)	206.612,97

Zum Stichtag der vorliegenden Anfrage waren 254.948,37 dieser Überstunden finanziell abgegolten und 1.630,10 sind durch Freizeit ausgeglichen worden. Überstunden, die bis dahin noch nicht ausbezahlt oder durch Freizeit ausgeglichen wurden, können gemäß § 49 Absatz 8 BDG 1979 noch mittels Freizeitausgleich bis zum Ende des sechsten auf das Kalendervierteljahr der Leistung folgenden Monat ausgeglichen oder in weiterer Folge ausbezahlt werden.

Zu den Fragen 2a und 3a:

- *Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?*
- *Wie ist die Frage 3 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts haben, soweit schon abgerechnet, im 3. Quartal 2023 in Summe 483,10 Überstunden geleistet, die allesamt finanziell abgegolten wurden.

Die Aufschlüsselung nach Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen	Geleistete Überstundenanzahl im 3. Quartal 2023
A1 und v1	171,10
A2 und v2	56,00
A3 und v3	0,00
Exekutivdienst (E1, E2a und E2b)	256,00

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nur für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge abgeschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Zur Frage 4:

- *Gibt es Überstunden welche nicht durch Zeitausgleich und/oder Bezahlung abgegolten wurden?*
 - a. *Wie ist das Verhältnis zwischen nicht abgegoltenen Überstunden bei Männern und Frauen?*

Der Anteil an durch Freizeit ausgeglichenen Überstunden betrug bei männlichen Bediensteten im 3. Quartal 0,65 Prozent, bei weiblichen Bediensteten 0,53 Prozent.

Zur Frage 5:

- *Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*

Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfragen 8354/J vom 22. Dezember 2021 (8230/AB XXVII. GP) und 10535/J vom 3. Juni 2022 (10374/AB XXVII. GP) verwiesen, wobei ergänzend angemerkt wird, dass zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften keine gesetzliche Präferenz vorgesehen ist, sondern diese Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen ist.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wie viele Überstunden haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im 3. Quartal 2023 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*
- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*

Ich verweise hierzu auf die entsprechenden Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 10535/J vom 3. Juni 2022 (10374/AB XXVII. GP). Die betreffenden Angaben gelten nach wie vor.

Zur Frage 7a:

- *Gab es im 3. Quartal 2023 Missbräuche dieses Systems?*
 - Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
 - Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?*

Nein. Die Überprüfung und Kontrolle der Dienstzeiten erfolgt mit der monatlichen bzw. quartalsweisen Genehmigung der Arbeitsaufzeichnungen in den verwendeten Systemen durch die jeweiligen Führungskräfte bzw. Dienststellenleitungen.

Gerhard Karner

